

 info@jeker-finance.com

 061 511 76 78



J E K E R
F I N A N C E

Newsletter – Dezember 2020

Steuern-News 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Jahr 2020 neigt sich unaufhaltsam dem Ende zu. Dies bietet Anlass dazu, einen vorausschauenden Blick auf die Änderungen in den Steuergesetzen zu werfen und zu erfahren, welche Anpassungen sich in der Steuererklärung 2020 ergeben werden. Die Neuerungen im Kanton Basel-Stadt fallen eher gering aus, während sich einige Abzüge im Kanton Basel-Landschaft wesentlich ändern. Für Quellenbesteuerte ergeben sich zudem drastische Neuerungen im Hinblick auf einzuhaltende Fristen sowie den Prozess der Steuerdeklaration. Wir verweisen dazu auf das separate Merkblatt bezüglich Quellensteuer-Reform 2021, welches Sie unter <https://www.jeker-finance.com/documents/> anschauen können.

Basel-Stadt

- Steuerfuss Kantonale Steuer: Für steuerbares Einkommen bis zu CHF 200'000 (Verheiratete: CHF 400'000) wurde der Steuersatz für die Kantonale Steuer Basel-Stadt für das Steuerjahr 2020 von bisher 22.00% auf 21.75% gesenkt. Für höhere steuerbare Einkommen wurde der Steuersatz jedoch auf 28% (bis CHF 300'00, Verheiratete: bis CHF 600'000) bzw. auf 29% (über CHF 300'000, Verheiratete: ab CHF 600'000) erhöht.
- Steuerfuss Bettingen: Der Steuerfuss für die Einkommenssteuer der Gemeinde Bettingen wurde für das Steuerjahr 2020 von bislang 39% (der Einheitssteuer) auf 37.50% gesenkt. Analog dazu wurde für die Vermögenssteuer der Steuerfuss von bislang 40% auf 36.50% gesenkt.
- Steuerfuss Riehen: Der Steuerfuss für die Einkommenssteuer der Gemeinde Riehen bleibt unverändert bei 40%, jedoch wurde für das Steuerjahr 2020 der Steuerfuss für die Vermögenssteuer von bislang 47% auf 46% leicht gesenkt.

 info@jeker-finance.com

 061 511 76 78



J E K E R
F I N A N C E

- Versicherungsabzug: Die Pauschalabzüge für Versicherungsprämien wurden dem stetig steigendem Prämienniveau angepasst. Für das Steuerjahr 2020 beträgt der Pauschalabzug für Alleinstehende neu CHF 2'800 p.a. (bislang CHF 2'400) und für Verheiratete CHF 5'600 p.a. (bislang CHF 4'800).
- Kinderbetreuung: Der Maximalabzug für Drittbetreuungskosten wurde bei der Kantonalen Steuer leicht erhöht und dem Maximalabzug der Direkten Bundessteuer angeglichen. So beträgt der jährliche Maximalabzug pro Kind bei der Kantonalen Steuer neu CHF 10'100 (bislang CHF 10'000).
- Aus- und Weiterbildungskosten: Der Maximalabzug bei der Kantonalen Steuer wurde bislang CHF 18'000 pro Jahr leicht erhöht und beträgt für das Steuerjahr 2020 neu CHF 18'100.
- Sozialabzüge: Für das Steuerjahr 2020 wurden einige kleinere Anpassungen bei den Sozialabzügen bei der Kantonalen Steuer vorgenommen. Neu betragen die jährlichen Abzüge für Alleinstehende CHF 18'100 (bislang CHF 18'000), für Verheiratete CHF 35'300 (bislang CHF 35'000) sowie pro Kind CHF 7'900 (bislang CHF 7'800). Die Sozialabzüge bei der Direkten Bundessteuer bleiben unverändert.

Basel-Landschaft

- Kinderbetreuung: Der bisherige Abzug von maximal CHF 5'500 pro Kind pro Jahr wurde für das Steuerjahr 2020 auf maximal CHF 10'000 fast verdoppelt. Die Voraussetzungen in Bezug auf den steuerlichen Abzug bleiben unverändert, so müssen die Kosten weiterhin direkt mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person zusammenhängen.
- Liegenschaftsunterhalt: Investitionen in Massnahmen, welche dem Energiesparen oder Umweltschutz dienen, sind regulären Unterhaltskosten gleichgestellt und können steuerlich geltend gemacht werden. Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau sind ebenfalls abziehbar. Neu sind diese Kosten auch in den zwei nachfolgenden Steuerjahren absetzbar, insofern die Kosten nicht im laufenden Steuerjahr, in welchem die Aufwendungen tatsächlich angefallen sind, vollständig in Abzug gebracht werden konnten.
- Pauschale Steueranrechnung: Bislang war eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Kapitalerträgen (Zinsen und Dividenden) nur möglich, wenn der Gesamtbetrag der anzurechnenden Steuern CHF 50 überstieg. Dieser Mindestbetrag wurde für das Steuerjahr 2020 auf CHF 100 erhöht.

 info@jeker-finance.com

 061 511 76 78



J E K E R
F I N A N C E

- Qualifizierte Beteiligungen: Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen (Anteil mind. 10% am Eigen- bzw. Stammkapital) unterliegen weiterhin einer Teilbesteuerung. Neu unterliegen diese Einkünfte aber zu 60% (bislang 50%) der Staats- und Gemeindesteuer sowie 70% (bislang 60%) der Direkten Bundessteuer.

Weitere Informationen zu den Neuerungen zum Steuerjahr 2020 im Kanton Basel-Landschaft finden Sie auf folgendem [Merkblatt](#).

Ausblick

Der Maximalabzug für Beiträge an die gebundene Vorsorge Säule 3a bleibt für das Steuerjahr 2020 zwar unverändert bei CHF 6'826 (mit Beiträgen an die 2. Säule), jedoch wurde vom National- und Ständerat bereits eine Motion angenommen, wonach in den kommenden Jahren rückwirkende Einzahlungen in die Säule 3a möglich sein sollen. Da die 1. Säule immer mehr unter Finanzierungsdruck gerät, sollen dadurch stärkere Anreize zum Sparen in der privaten Vorsorge geschaffen werden. Obwohl nur circa 13 Prozent der Steuerpflichtigen den Maximalbetrag einzahlen, können somit zukünftig Vorsorgelücken analog der 2. Säule (Pensionskasse) auch in der Säule 3a geschlossen werden. Die Lücke errechnet sich aus den für die jeweiligen Jahre maximal möglichen Beiträge abzüglich der bereits geleisteten Beiträge. Nicht nur wird dadurch höheres Optimierungspotential bei den Steuern geschaffen, sondern auch die Flexibilität in Hinblick auf den Erwerb einer selbstgenutzten Liegenschaft.

Seit August 2018 sind wieder politische Vorstösse unternommen worden, um den Eigenmietwert zumindest für den Hauptwohnsitz abzuschaffen. Derzeit werden Details zur Vernehmlassung durch die Wirtschaftskommission des Ständerats ausgearbeitet. Die Vorlage sieht vor, den Eigenmietwert für den Hauptwohnsitz zu eliminieren, jedoch würden ebenfalls Abzüge im Hinblick auf Unterhaltskosten, Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie Schuldzinsen zumindest grösstenteils wegfallen. Ersterwerber selbstgenutzter Liegenschaften sollten in den ersten Jahren die Möglichkeit haben, Schuldzinsen in Abzug zu bringen. Ob die Vorlage in dieser Form angenommen wird ist umstritten. Bis zum eventuellen Inkrafttreten der Gesetzesvorlage werden in jedem Fall noch einige Jahre vergehen.

 info@jeker-finance.com

 061 511 76 78



J E K E R
F I N A N C E

Fazit

Die Anpassungen an Tarifen und Abzügen für das Steuerjahr 2020 sind auf teilweise steigende Kostenniveaus sowie allgemeine Teuerung und politische Vorstösse zurückzuführen. Im Vergleich zu früheren Steuerjahren fallen die Neuerungen jedoch moderat aus. Wer seine Steuererklärung selbst mit Hilfe der von den Kantonen zur Verfügung gestellten Software ausfüllt, muss sich nicht aktiv mit den Anpassungen der Pauschalabzüge befassen.

Wir werden weiter über die politischen Vorstösse informieren. Wenn Sie diesbezüglich oder zu den Neuerungen 2020 Fragen haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

Fabian Jeker

Geschäftsführer

Jeker Finance
Güterstrasse 213
4053 Basel

info@jeker-finance.com
Tel direkt: 061 511 76 78